

Beendigung der Tat. In diesem Prozeß können sich dem Täter Hindernisse entgegenstellen, so daß die Tat in einem ihrer Stadien „steckenbleibt“. Dieser Fall tritt beispielsweise ein, wenn Staatsorgane oder Bürger Straftaten vorzeitig entdecken und verhindern. Darüber hinaus können Straftaten in einem vor der Vollendung liegenden Entwicklungsstadium „steckenbleiben“, weil der Täter objektive Bedingungen seines Handelns falsch einschätzte und ausnutzte oder weil er — bewogen durch Angst vor der Strafe oder andere Momente — von der Verwirklichung bzw. der vollen Verwirklichung der geplanten Straftat Abstand nahm.

Vorbereitung, Versuch und Vollendung einer Straftat sind nach dem Strafrecht der DDR die drei Entwicklungsstadien, die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach sich ziehen können.

Die bloße deliktische Zielsetzung, die noch nicht in objektiven Verhaltensweisen zum Ausdruck gekommen ist, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. In der sozialistischen Gesellschaft wird kein Mensch lediglich für seine Gedanken, Anschauungen und Absichten, auch wenn sie noch so sehr den gesellschaftlichen Interessen widersprechen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Damit distanziert sich der sozialistische Staat klar und unmißverständlich von den Methoden des Gesinnungsstrafrechts in den imperialistischen Staaten.

Vorbereitung, Versuch und Vollendung einer Straftat sind *im Strafgesetz genau beschriebene Entwicklungsstadien, die eindeutig voneinander abgegrenzt sind*. Es werden unterschieden: *Vorbereitung*, die von den ersten beachtlichen Schritten bis an die Ausführungshandlung heranreichende Tätigkeit (§ 21 Abs. 2 StGB); *Versuch*, die bis an den tatbestandsmäßigen Erfolg heranführende Ausführungshandlung (§ 21 Abs. 3 StGB) und die *Vollendung*, die alle Tatbestandsmerkmale einer Strafrechtsnorm des Besonderen Teils erfüllende Handlung. Diese Handlungen verletzen und stören strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse und sind schuldhaft begangene, gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche, moralisch-politisch verwerfliche Handlungen, die nach dem Gesetz als Vorbereitung, Versuch oder Vollendung eines Vergehens oder Verbrechens strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.¹⁷⁸ Sowohl die Vollendung als auch der Versuch und die Vorbereitung einer Straftat müssen den Tatbestand einer Strafrechtsnorm erfüllen. Grundlage für die Tatbestandsmäßigkeit der Vorbereitung und des Versuchs sind die im Besonderen Teil beschriebenen Merkmale der jeweiligen Deliktsart in Verbindung mit den allgemeinen Merkmalen dieser Entwicklungsstadien in § 21 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StGB.

Nach dem im sozialistischen Strafrecht geltenden Tatprinzip sind die staatlichen Reaktionen bei den einzelnen Entwicklungsstadien der Straftat unterschiedlich. Die Vollendung einer Straftat zieht stets Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach sich. Versuch und Vorbereitung tun es nur soweit, als es im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (§ 21 Abs. 1 StGB). Die Vorbereitung — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — zieht in der Regel keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

178 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970, S. 402ff. (russ.).